

Stellungnahmen zum Bebauungsplan

„Gewerbegebiet Laupheim Mitte Erweiterung Nord“

Frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: 05.07.2019, Frist: 16.08.2019

Beteiligung Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: 05.07.2019

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rathaus: 15.07.2019 – 16.08.2019

Stand: 18.11.2019

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Laupheim hat in der Sitzung vom 24.06.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Laupheim Mitte Erweiterung Nord“ aufzustellen. In der gleichen Sitzung wurde beschlossen, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange frühzeitig am Verfahren zu beteiligen und den Bebauungsplanentwurf für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 15.07.2019 bis zum 16.08.2019 statt, die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.07.2019 um Stellungnahme bis zum 16.08.2019 gebeten.

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen stellen sich wie folgt dar:

Nr.	Verfasser/ Datum	Anregung	Stellungnahme
1.	PLEdoc GmbH Gladbecker Str. 404 45326 Essen 05.07.2019	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) - Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten</p>	Kein Abwägungsbedarf

um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

2. **terraneis bw GmbH**
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart

Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplans liegen keine Anlagen der terraneis bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.

Kein Abwägungsbedarf

05.07.2019

3. **Regierungspräsidium
Tübingen**
Konrad-Adenauer- Str.
20
72072 Tübingen

Keine Anregungen oder Bedenken

Kein Abwägungsbedarf

16.07.2019

<p>4. Amt für Stadtplanung und Baurecht, Baurecht im Hause</p>	<p>Bauordnungsrechtlich erfolgt ein Hinweis – nach den Erfahrungen in der Neuen Welt mit der Beantragung von Beherbergung und innenstadtrelevanter Gastronomie, könnte hier noch über einen Ausschluss solcher Nutzungen nachgedacht werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt Die Art der baulichen Nutzung wird angepasst. Betriebe des Beherbergungsgewerbes werden ausgeschlossen.</p>
<p>25.07.2019</p>		
<p>5. Netze Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergerstr. 27 89597 Munderkingen</p>	<p>Im Bereich der bestehenden Straßen (Kässbohrerstr.) und Wege, sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulasträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p>
<p>01.08.2019</p>	<p>Dieser Bebauungsplan hat keinen Einfluss auf das bereits verlegte Gasleitungsnetz. Neuverlegungen erfolgen nur nach Bedarf unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten.</p> <p>Gegen das Verfahren haben wir keine Einwände.</p>	
<p>6. Regierungspräsidium Freiburg Albertstraße 5 79104 Freiburg i.Br.</p>	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p>
<p>02.08.2019</p>	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können - Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes - Keine</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p>

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Illmensee-Schottern, Löss und Auenlehm. Das Plangebiet liegt innerhalb einer stillgelegten Rohstoffabbaufläche, mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich des Auenlehms ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich des Löss ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Wird zur Kenntnis genommen

Wird berücksichtigt

Der Hinweis wird unter Punkt 2.3 in den Bebauungsplan aufgenommen.

	<p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Bergbau</u> Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapservers Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p> <p>Kein Abwägungsbedarf</p> <p>Kein Abwägungsbedarf</p> <p>Kein Abwägungsbedarf</p> <p>Kein Abwägungsbedarf</p> <p>Kein Abwägungsbedarf</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>7. IHK Ulm Olgastraße 95 – 101 89073 Ulm</p> <p>06.08.2019</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des oben genannten Bebauungsplans - auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen - keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.</p> <p>Die IHK Ulm begrüßt die Aufstellung des Bebauungsplans und damit die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Erweiterung der Kässbohrer Geländefahrzeug AG. Damit wird dem Unternehmen am aktuellen Standort eine</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p>

	Entwicklungsperspektive gegeben und der Betriebsstandort kann so für die Zukunft gesichert werden.	
8. Polizeipräsidium Ulm Sachbereich Verkehr Münsterplatz 47 89073 Ulm Amt für öffentliche Ordnung Verkehrsbehörde Laupheim im Hause 08.08.2019	Da die verkehrliche Anbindung des Erweiterungsgebietes durch eine innerbetriebliche und damit nicht öffentliche Erschließung erfolgt, sind keine Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr zu erwarten. Der vorgelegten Planung wird daher zugestimmt.	Kein Abwägungsbedarf
9. Unitymedia BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel 08.08.2019	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.	Kein Abwägungsbedarf
10. Netze BW GmbH Adolf-Pirrung-Str. 7 88400 Biberach 12.08.2019	Im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen von uns, wir haben somit keine Einwände gegen diese Planung. Bitte weisen Sie den Bauherren darauf hin, dass er sich möglichst frühzeitig mit uns zur Planung seiner elektrischen Versorgung in Verbindung setzt.	Kein Abwägungsbedarf Wird zur Kenntnis genommen

**11. Bundesamt für
Infrastruktur
Umweltschutz und
Dienstleistungen der
Bundeswehr**
Fontainengraben 200
53123 Bonn

13.08.2019

Gegen die im Betreff angegebene Maßnahme bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, bis zu einer maximalen Bauhöhe von 18,00 m über Grund, keine Bedenken. Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Aufgrund der besonderen Lage- unterhalb der Nord-Platzrunde- des militärischen Flugplatzes Laupheim, ist mit häufigen Überflügen von Luftfahrzeugen bei Tag und in der Nacht zu rechnen.

Wird zur Kenntnis genommen

**12. Deutsche Telekom
Netzproduktion GmbH**
Karlstraße 84
72766 Reutlingen

13.08.2019

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen.

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Sollten sich in dem neuen Betriebsgebäude der Firma Kässbohrer ein Bedarf an Telekommunikationsanlagen ergeben, so mögen Sie Sich rechtzeitig vor Baubeginn an unseren Bauherrenservice per Mail oder in unserem Internetportal wenden.

Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.

Die Kontaktdaten lauten:

Email: Bbb-Donaueschingen@telekom.de

Tel.: +49 800 3301903

Web: <https://www.telekom.de/hilfe/bauherren>

Kein Abwägungsbedarf

Wird zur Kenntnis genommen

-
- | | | |
|---|--|--|
| <p>13. Handwerkskammer
Ulm
Olgastraße 72
89073 Ulm</p> <p>14.08.2019</p> | <p>Die Handwerkskammer hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p> | <p>Kein Abwägungsbedarf</p> |
| <hr/> | | |
| <p>14. Amt für Brand- und
Bevölkerungsschutz
Bahnhofstr. 22
88471 Laupheim</p> <p>16.08.2019</p> | <p>Dem Konzept des bestehenden Gewerbegebiets folgend müssen Überflurhydranten nach DIN EN 14384 verwendet und eingebaut werden. Das Merkblatt Hydranten der Stadt Laupheim ist einzuhalten.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> |
| <hr/> | | |
| <p>15. Landratsamt Biberach
Postfach 1662
88396 Biberach</p> <p>22.08.2019</p> | <p>I. Amt für Bauen und Naturschutz
<u>Baurecht</u>
Die Satzung für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und die Satzung für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO sind je als eigenständige Satzung mit eigenem Beschluss des Gemeinderates zu beschließen. Es sollten daher auch je eigene Satzungsschriftstücke für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO gefertigt werden. Andernfalls sollten im schriftlichen Teil die Satzungen je eindeutig als Satzung benannt werden. Im Textteil sind die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung entsprechend als solche zu kennzeichnen.</p> <p>Bei den Satzungsbeschlüssen ist darauf zu achten, dass erkenntlich ist, dass es sich um zwei eigenständige Satzungsbeschlüsse handelt. Insbesondere sollte dies auch bei der</p> | <p>Wird berücksichtigt
Den örtlichen Bauvorschriften wird eine entsprechende Satzung voran gestellt. Der Textteil des Bebauungsplans wird entsprechend angepasst.</p> <p>Wird berücksichtigt
Der Beschluss zum Satzungsbeschluss wird entsprechend formuliert.</p> |
-

Abstimmung des Gemeinderates und im Protokoll kenntlich gemacht werden.

Im weiteren Verfahren nach § 4 II BauGB ist das entsprechende Abwägungsprotokoll zu dieser Anhörung nach § 4 I BauGB vorzulegen.

Naturschutz

Eine abschließende Stellungnahme seitens der UNB kann erst nach Vorlage des Umweltberichtes erfolgen.

Naturschutzbeauftragter

Das Gebiet ist aus dem geltenden FNP entwickelt. Es hat sich als vorübergehende Brache nach dem Kiesabbau als durchaus hochwertiges Biotop entwickelt. CEF-Maßnahmen sind eingeleitet. Eine nähere Beurteilung ist erst nach Vorlage des Umweltberichtes mit den derzeitigen Artenvorkommen möglich.

II. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

1.1 Art der Vorgabe

1.2 Rechtsgrundlage

§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Juli 2002

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.

Die Gewerbeaufsicht führt keine eigenen Planungen durch, die die Bauleitplanung berühren könnten.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Wird berücksichtigt

Das Ergebnis dieser Abwägung wird mitgeteilt.

Wird berücksichtigt

Der Umweltbericht wird Teil der Anhörung nach § 4 (2) BauGB sein.

Wird berücksichtigt

Der Umweltbericht wird Teil der Anhörung nach § 4 (2) BauGB sein.

Kein Abwägungsbedarf

Die Regelungen in Ziffer 1.1.1 der Planungsrechtlichen Festsetzung 1.1.1 sollten auf § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausgedehnt werden. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen würden zu erhöhten Anforderungen im Immissionsschutz innerhalb des Plangebietes führen. Insbesondere ist an Wohnungen, anders als an Fertigungs- oder Lagerhallen der deutlich niedrigere Immissionswert nach TA Lärm für die Nachtzeit einzuhalten.

Wird berücksichtigt

Die unter § 8 (3) BauNVO genannten Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit nicht zulässig.

Die Darstellung in Ziffer 5.3.7 der Begründung sollte ergänzt werden. Das Plangebiet rückt an die nördlich gelegene Kläranlage der Stadt Laupheim heran. Dies könnte zu Geruchsmissionen im Plangebiet führen.

Wird berücksichtigt

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Eine Abschätzung mit dem Programm „GERDA IV“ (Einfachstverfahren, Kläranlage mit 50.000 Einwohnergleichwerten) hat ergeben, dass der Immissionswert der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) von 0,15 in Gewerbegebieten im Plangebiet deutlich unterschritten wird.

GERDA ist ein Screening-Modell der Immissionsschutzbehörden, mit dem eine erste Aussage über die immissionsseitige Relevanz von Anlagen bezüglich Geruch erlangt werden kann. Das Modell berechnet die Geruchsstundenhäufigkeit auf Basis des Lagrange'schen Partikelmodells AUSTAL2000, jedoch unter vereinfachten Annahmen.

III. Wasserwirtschaftsamt

Wasserversorgung

Es ist kein Wasserschutzgebiet betroffen. Es bestehen keine Einwendungen.

Kein Abwägungsbedarf

Abwasser

Es bestehen keine Einwendungen gegen das geplante modifizierte Trennsystem mit Versickerung über die belebte Bodenschicht.

Kein Abwägungsbedarf

Altlasten/Bodenschutz

Im Plangebiet ist keine Altlastverdachtsfläche bekannt.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der ehemaligen Kiesabbaustätte „Teufelsloch“ der Firma Wendelin Ihle (Genehmigung vom 19.10.1988; Az.: 30-880.32-Ko/Wa). Diese Kiesabbaustätte wurde bis zur genehmigten Abbausohlhöhe von 495,20 mÜNN ausgebeutet und anschließend mit unbelastetem Bodenmaterial verfüllt und rekultiviert.

Für die weitere Bebauung sind eventuelle Setzungen des aufgefüllten Bodenmaterials zu berücksichtigen. Vorhandener humoser Oberboden (Mutterboden) sowie kulturfähiges Unterbodenmaterial sind vor Bebauung schonend abzutragen und möglichst im Plangebiet zu verwerten.

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bitten wir die Bodeneingriffe entsprechend dem Leitfaden Heft 23, LUBW (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/74536/>) zu bewerten.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Kein Abwägungsbedarf

Fließgewässer

Es bestehen keine Einwendungen. Sofern ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich ist, empfehlen wir eine ökologische Verbesserungsmaßnahme im angrenzenden Flurstück Flst. 2710.

Wird berücksichtigt

Das Flurstück 2710 wird als Ausgleichsfläche heran gezogen. Die Maßnahmen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Industrie und Gewerbe

Flächen von Gewerbebetrieben, die wassergefährdende Stoffe emittieren, dürfen nicht an eine Versickerungsanlage

Wird zur Kenntnis genommen

angeschlossen werden. Deshalb ist bei der Bemessung der Schmutzwasserkanalisation eine Reserve für solche Betriebe einzuplanen.

Im Rahmen eines Baugesuches ist eine Bewertung des Niederschlagwassers der Hofflächen im Hinblick auf eine eventuell erforderliche Behandlung des Niederschlagwassers vor Einleitung in eine Versickerungsmulde nach der „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LfU) durchzuführen. Die Ableitung des Niederschlagwassers der Dachflächen in eine Versickerungsmulde ist in der Regel ohne Vorbehandlung möglich.

Nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagwasser sollte möglichst über eine zentrale Anlage zur Versickerung gebracht werden. Diese sollte auf gemeindeeigenem Grundstück angelegt und eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden.

In Abstimmung mit dem Amt für Naturschutz kann diese Fläche bei entsprechender Gestaltung als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden.

Zukünftige Grundstücksbesitzer würden somit entlastet.

IV. Landwirtschaftsamt

Das Landwirtschaftsamt begrüßt ausdrücklich, dass für das eigentliche Vorhaben keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Sofern das Vorhaben Bestandteil eines bestehenden Flächennutzungsplans ist, werden, obwohl sich die Bebauung hier spornartig in den Außenbereich entwickelt, keine grundsätzlichen Einwände erhoben.

Derzeit liegt noch kein Umweltbericht vor, daher können wir keine Aussagen zu etwaigen planexternen Kompensationsmaßnahmen machen. Aus agrarstruktureller Sicht weisen wir aber bereits frühzeitig darauf hin, dass die das Vorhabengebiet umgebenden landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangflur 1 zugeordnet sind. Wir bitten darum, dass insbesondere Flächen

Wird zur Kenntnis genommen

Wird zur Kenntnis genommen

Kein Abwägungsbedarf

Wird zur Kenntnis genommen

In der näheren Umgebung des Plangebiets werden Flächen eines Feldwegs sowie das vom Wasserwirtschaftsamt empfohlene Flst. 2710 für externe Ausgleichsmaßnahmen genutzt. Auf der Gemarkung

der Vorrangflur 1 grundsätzlich nicht für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden und nach Möglichkeit auch andere landwirtschaftliche Fläche nicht in Anspruch genommen werden.

Wir bitten um Wiedervorlage der Unterlagen sobald ein Umweltbericht vorliegt.

V. Forstamt

Der nordwestlich angrenzende Wald hat einen Abstand von ca. 35 Meter und zusätzlich ist innerhalb des Gewerbegebietes auf dieser Seite ein zusätzlicher Grünstreifen vorgesehen.

VI. Kreisgesundheitsamt

Nach Einsichtnahme in die vorgelegten Planungsunterlagen bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die vorgesehene Ausführung.

Die Trinkwasserversorgung des neuen Baugebietes über eine zentrale Versorgung ist sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen. Vor Inbetriebnahme der Hauptversorgungsleitungen sind diese entsprechend den Vorgaben des Kreisgesundheitsamtes mikrobiologisch zu überprüfen.

Eine hygienisch ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist durch rechtzeitige Anbindung an die bestehende Kanalisation sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Abwasseranlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen.

Werden Regenwasserzisternen für den Betriebswasserbedarf installiert, sind diese dem Gesundheitsamt schriftlich zu melden.

Baustetten wurde das Flst. 1177 in Anspruch genommen. Die Flächen gehören nicht der Vorrangflur 1 an.

Wird berücksichtigt

Der Umweltbericht wird Teil der Anhörung nach § 4 (2) BauGB sein.

Kein Abwägungsbedarf

Durch telefonische Rücksprache mit dem Leiter des Kreisforstamtes Hr. Jehle am 14.11.2019 wurde festgestellt, dass kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes betroffen ist.

Wird zur Kenntnis genommen

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen stellen sich wie folgt dar:

Nr.	Verfasser/ Datum	Anregung	Stellungnahme
1.	<div style="background-color: black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div> 13.08.2019	Ich [REDACTED] . Im Teufelsloch habe ich drei Grundstücke. Der Kässbohrer möchte bauen und der gesetzliche Abstand muss eingehalten werden. Flurkarte SO2754, Flurstück 2325, Flurstücksfläche 6367 m ² Flurkarte SO2754, Flurstück 2319, Flurstücksfläche 3240 m ² Flurkarte SO2754, Flurstück 2310, Flurstücksfläche 3630 m ²	Wird zur Kenntnis genommen Durch das Baufenster wird die überbaubare Fläche beschränkt. Die Bebauung muss die entsprechenden Abstände nach Landesbauordnung einhalten. Zwischen Baufenster und den landwirtschaftlichen Flächen liegen zudem städtische Flurstücke.